

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(95) 46 endg.
Brüssel, den 27.02.1995

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren
in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten
Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen
einzuführen oder beizubehalten

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates¹ zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, Steuerbefreiungen oder Ermäßigungen aus besonderen politischen Erwägungen zu gewähren.

Die französische Regierung hat der Kommission mitgeteilt, daß sie weiterhin und bis zum 31. Dezember 1996 auf Korsika eine Ermäßigung auf der Inlandsverbrauchsteuer für Benzine anwenden will, die auf der Insel verbraucht werden.

Die übrigen Mitgliedstaaten wurden entsprechend den Richtlinienvorschriften über diese Ersuchen unterrichtet.

Nach der Richtlinie prüft die Kommission regelmäßig diese Befreiungen und Ermäßigungen. Gelangt sie zu der Auffassung, daß sie nicht länger aufrechterhalten werden können, weil sie den Wettbewerb verzerren, das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen oder weil dies aus Gründen der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft erforderlich ist, so unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge. In jedem Falle legt die Kommission dem Rat bis 31. Dezember 1996 einen Bericht über diese Befreiungen und Ermäßigungen vor.

¹ ABl. Nr. L 316 vom 31. Oktober 1992.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren
in Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten
Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen
einzuführen oder beizubehalten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur
Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung folgender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der
Kommission einstimmig einen Mitgliedstaat ermächtigen, Steuerbefreiungen oder
Ermäßigungen auf Mineralöle aus besonderen politischen Erwägungen zu gewähren.

Die französische Regierung hat der Kommission mitgeteilt, daß sie weiterhin und bis zum
31. Dezember 1996 auf Korsika eine Ermäßigung auf der Inlandsverbrauchsteuer für
Benzine anwenden will, die auf der Insel verbraucht werden.

Die übrigen Mitgliedstaaten wurden über die geplanten Maßnahmen unterrichtet.

Nach Auffassung der Kommission und aller Mitgliedstaaten sind diese Befreiungen und
Ermäßigungen aus besonderen politischen Erwägungen gerechtfertigt, bewirken keine
Wettbewerbsverzerrungen und beeinträchtigen auch nicht das Funktionieren des
Binnenmarktes.

Die Kommission prüft regelmäßig, ob die Befreiungen und Ermäßigungen mit dem
Binnenmarkt und der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft vereinbar sind.

Gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 92/81/EWG prüft der Rat die Situation bis zum
31. Dezember 1996 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG und unbeschadet der Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern für Mineralöle² wird die französische Regierung ermächtigt, weiterhin und bis zum 31. Dezember 1996 auf Korsika eine Ermäßigung auf der Inlandsverbrauchsteuer für Benzine anzuwenden, die auf der Insel verbraucht werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

²

ABl. Nr. L 316 vom 31. Oktober 1992, S. 19.

ISSN 0256-2383

KOM(95) 46 endg.

DOKUMENTE

DE

12

Katalognummer : CB-CO-95-058-DE-C

ISBN 92-77-85640-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg